



SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung) vom 10. April 2017
in der ab 17. November 2025 geltenden Fassung

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böttingen am 10. April 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Es wird erhoben für

1. Bestattungen		
1.1. von Personen (Grabherstellung und Wiederverfüllung)	696,00	Euro
1.2. von Tot- und Fehlgeburten	587,00	Euro
1.3. Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	100 %	
1.4. Beisetzung von Aschen	328,00	Euro
1.5. Urnenabdeckplatte (Grundplatte und Namensplatte)	525,00	Euro
1.6. Zuschlag zu 1.4 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	100 %	
1.7. Benutzung der Leichenhalle		
a) ohne Leichenzelle	285,00	Euro
b) mit Leichenzelle	796,50	Euro
1.8. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	90,00	Euro
1.9. Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine ein Zuschlag auf die Gebühr von Ziffer 1.8 von	50 %	
2. Überlassen von Grabstätten		
2.1. Reihengrab für Erdbestattung; Nutzungsrecht 35 Jahre	3.661,33	Euro
2.2. Reihengrab für Erdbestattung an Personen, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind; Nutzungsrecht 25 Jahre	2.615,24	Euro
2.3. Reihengrab für Urnenbestattung; Nutzungsrecht 15 Jahre	948,07	Euro
2.4. Urnengrab im Rasengrabfeld; Nutzungsrecht 15 Jahre	838,02	Euro
3. Verwaltungsgebühren		
3.1. Bearbeitungsgebühren für Anträge zur Ausstellung eines Grabmals	20,00	Euro
3.2. Bearbeitungsgebühren für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00	Euro

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Böttingen, den 17. November 2025

Benedikt Buggle
Bürgermeister